

**Muster-Verordnung über die Prüfsachverständigen
nach § 85 Abs. 2 MBO
(M-PPVO)**

– Fassung Dezember 2012 –

Inhaltsverzeichnis

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüfsachverständige und Prüfingenieure
- § 3 Voraussetzungen der Anerkennung
- § 4 Allgemeine Voraussetzungen
- § 5 Allgemeine Pflichten
- § 6 Anerkennungsverfahren
- § 7 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung
- § 8 Führung der Bezeichnung Prüfingenieur oder Prüfingsachverständiger
- § 9 Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

Zweiter Teil

**Prüfsachverständige für Standsicherheit; Prüfämter,
Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten**

Erster Abschnitt

Prüfsachverständige für Standsicherheit

- § 10 Besondere Voraussetzungen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfungsverfahren
- § 13 Überprüfung des fachlichen Werdegangs
- § 14 Schriftliche Prüfung
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße
- § 17 Rücktritt
- § 18 Aufgabenerledigung

Zweiter Abschnitt

Prüfämter, Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

- § 19 Prüfämter
- § 20 Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

Dritter Teil
Prüfingenieure und Prüfsachverständige für Brandschutz

- § 21 Besondere Voraussetzungen
- § 22 Prüfungsausschuss
- § 23 Prüfungsverfahren
- § 24 Überprüfung des fachliche Werdegangs
- § 25 Schriftliche Prüfung
- § 26 Mündliche Prüfung, Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße, Rücktritt
- § 27 Aufgabenerledigung

Vierter Teil
Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen

- § 28 Besondere Voraussetzungen
- § 29 Fachrichtungen
- § 30 Fachgutachten
- § 31 Aufgabenerledigung

Fünfter Teil
Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau

- § 32 Besondere Voraussetzungen
- § 33 Fachgutachten
- § 34 Beurteilung von Baugrundgutachten
- § 35 Schriftlicher Kenntnissnachweis
- § 36 Aufgabenerledigung

Sechster Teil
Vergütung

Erster Abschnitt
Vergütung für die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen für Standsicherheit

- § 37 Allgemeines
- § 38 Anrechenbare Bauwerte und Bauwerksklassen
- § 39 Berechnungsart der Vergütung
- § 40 Höhe der Gebühren und Honorare
- § 41 Abrechnungsstelle
- § 42 Vergütung der Prüfämter
- § 43 Umsatzsteuer, Fälligkeit

Zweiter Abschnitt
Vergütung für die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen für Brandschutz

- § 44 Vergütung für die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen für Brandschutz

Dritter Abschnitt

Vergütung für die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen

- § 45 Vergütung für die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen

Vierter Abschnitt

Vergütung für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau

- § 46 Vergütung für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau

Siebter Teil

Ordnungswidrigkeiten

- § 47 Ordnungswidrigkeiten

Achter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 48 Übergangsvorschriften
§ 49 Aufhebung von Vorschriften
§ 50 Inkrafttreten

Aufgrund von § 85 Abs. 2 MBO wird verordnet:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die Anerkennung und Tätigkeit der Prüfm Ingenieure und Prüfsachverständigen in den Fachbereichen nach Satz 2, ferner die Rechtsverhältnisse der Prüfämter und die Typenprüfung. ²Prüfm Ingenieure und Prüfsachverständige werden anerkannt in den Fachbereichen

1. Standsicherheit und
2. Brandschutz;

Prüfsachverständige werden darüber hinaus anerkannt in den Fachbereichen

1. technische Anlagen sowie
2. Erd- und Grundbau.

§ 2 Prüfm Ingenieure und Prüfsachverständige

(1) ¹Prüfm Ingenieure nehmen in ihrem jeweiligen Fachbereich bauaufsichtliche Prüfaufgaben aufgrund der MBO oder von Vorschriften aufgrund der MBO im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde wahr. ²Sie unterstehen der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

(2) ¹Prüfsachverständige prüfen und bescheinigen in ihrem jeweiligen Fachbereich im Auftrag des Bauherrn oder des sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen, soweit dies in der MBO oder in Vorschriften aufgrund der MBO vorgesehen ist; sie nehmen keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Prüfaufgaben wahr. ²Die Prüfsachverständigen sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig und an Weisungen des Auftraggebers nicht gebunden.

§ 3 Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, werden als Prüfm Ingenieure und Prüfsachverständige nur Personen anerkannt, welche die allgemeinen Voraussetzungen des § 4 sowie die besonderen Voraussetzungen ihres jeweiligen Fachbereichs und, soweit erforderlich, ihrer jeweiligen Fachrichtung nachgewiesen haben.

(2) ¹Die Anerkennung kann bei Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewahrt ist. ²Dies gilt nicht für Bewerber, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften wie Angehörige der Europäischen Union zu behandeln sind.

§ 4 **Allgemeine Voraussetzungen**

¹Prüfingenieure und Prüfsachverständige können nur Personen sein, die

1. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 5 erfüllen,
2. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind,
4. den Geschäftssitz im Land . . . haben und
5. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

²Eigenverantwortlich tätig im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 ist,

1. wer seine berufliche Tätigkeit als einziger Inhaber eines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt,
2. wer
 - a) sich mit anderen Prüfingenieuren/Prüfsachverständigen, Ingenieuren oder Architekten zusammengeschlossen hat,
 - b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und
 - c) kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Aufgaben als Prüfingenieur und Prüfsachverständiger selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kannoder
3. wer als Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig ist.

³Unabhängig tätig im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 ist, wer bei Ausübung seiner Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen.

§ 5 Allgemeine Pflichten

(1) ¹Prüfingenieure und Prüfsachverständige haben ihre Tätigkeit unparteiisch, gewissenhaft und gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen; sie müssen sich darüber und über die Entwicklungen in ihrem Fachbereich stets auf dem Laufenden halten und über die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel verfügen. ²Die Prüfung der bautechnischen Nachweise muss am Geschäftssitz des Prüfingenieurs oder des Prüfsachverständigen, für den die Anerkennung als Prüfingenieur oder Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, erfolgen. ³Unbeschadet weitergehender Vorschriften dürfen sich Prüfingenieure und Prüfsachverständige bei ihrer Tätigkeit der Mitwirkung befähigter und zuverlässiger an ihrem Geschäftssitz angestellter Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit jederzeit voll überwachen können. ⁴Prüfingenieure und Prüfsachverständige müssen mit einer Haftungssumme von mindestens je 500.000 € für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflichtversichert sein; die Anerkennungsbehörde ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

(2) Ergeben sich Änderungen der Verhältnisse der Prüfingenieure und Prüfsachverständigen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 und 5, sind sie verpflichtet, dies der Anerkennungsbehörde (§ 6 Abs. 1) unverzüglich anzuzeigen.

(3) ¹Die Errichtung einer Zweitniederlassung als Prüfingenieur oder Prüfsachverständiger in der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde. ²Dem Antrag sind die für die Genehmigung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere sind Angaben zur Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit in der Zweitniederlassung, zu den Mitarbeitern, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen sowie zur Sicherstellung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung zu machen. ³Die Genehmigung ist zu versagen, wenn wegen der Zahl der Mitarbeiter, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, der Entfernung zwischen den Niederlassungen oder aus anderen Gründen Bedenken gegen die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung bestehen. ⁴Liegt die Zweitniederlassung in einem anderen Land, entscheidet die Anerkennungsbehörde im Einvernehmen mit der Anerkennungsbehörde des anderen Landes. ⁵Für die Prüftätigkeit an der Zweitniederlassung gelten Absatz 1 Sätze 2 und 3, § 18 Abs. 3 Satz 2 und § 39 Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

(4) Prüfingenieure und Prüfsachverständige dürfen nicht tätig werden, wenn sie, ihre Mitarbeiter oder Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nr. 2 bereits, insbesondere als Entwurfsverfasser, Nachweisersteller, Bauleiter oder Unternehmer, mit dem Gegenstand der Prüfung oder der Bescheinigung befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

(5) ¹Der Prüflingenieur oder Prüfsachverständige, der aus wichtigem Grund einen Auftrag nicht annehmen kann, muss die Ablehnung unverzüglich erklären. ²Er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

(6) Ergibt sich bei der Tätigkeit der Prüflingenieure und Prüfsachverständigen, dass der Auftrag teilweise einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fachrichtung zuzuordnen ist, sind sie verpflichtet, den Auftraggeber zu unterrichten.

§ 6 Anerkennungsverfahren

(1) ¹Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die oberste Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde (Anerkennungsbehörde). ²Örtlich zuständig ist die Anerkennungsbehörde des Geschäftssitzes des Bewerbers.

(2) ¹Im Antrag auf Anerkennung muss angegeben sein,

1. für welche Fachbereiche und, soweit vorgesehen, für welche Fachrichtungen die Anerkennung beantragt wird und
2. ob und wie oft der Bewerber sich bereits erfolglos auch in einem anderen Land einem Anerkennungsverfahren in diesen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen unterzogen hat.

²Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der nicht älter als drei Monate sein soll,
4. Angaben über etwaige sonstige Niederlassungen,
5. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist und
6. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung in den jeweiligen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen.

³Die Anerkennungsbehörde kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern.

(3) ¹Die Anerkennungsbehörde bestätigt unverzüglich den Eingang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. ²Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

1. die in Satz 5 genannte Frist,
2. die verfügbaren Rechtsbehelfe,
3. die Erklärung, dass der Antrag als genehmigt gilt, wenn über ihn nicht rechtzeitig entschieden wird und
4. im Fall der Nachforderung von Unterlagen die Mitteilung, dass die Frist nach Satz 3 erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind.

³Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; der Anerkennungsbehörde kann die Frist gegenüber dem Bewerber einmal um bis zu zwei Monate verlängern. ⁴Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und dem Bewerber vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. ⁵Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 3 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. ⁶Das Verfahren kann über die einheitliche Stelle im Sinne des § 71 a VwVfG¹ abgewickelt werden.

(4) Die Anerkennungsbehörde führt nach Fachbereichen und Fachrichtungen gesonderte Listen der Prüferingenieure und Prüfsachverständigen, die in geeigneter Weise bekannt zu machen sind.

(5) ¹Verlegt der Prüferingenieur oder der Prüfsachverständige seinen Geschäftssitz, für den die Anerkennung als Prüferingenieur oder als Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, in ein anderes Land, hat er dies der Anerkennungsbehörde anzuzeigen. ²Die Anerkennungsbehörde übersendet die über den Prüferingenieur oder Prüfsachverständigen vorhandenen Akten der Anerkennungsbehörde des Landes, in dem der Prüferingenieur oder Prüfsachverständige seinen neuen Geschäftssitz gründen will. ³Diese trägt den Prüferingenieur oder Prüfsachverständigen in die von ihr geführte Liste nach Absatz 4 ein; damit erlischt die Eintragung in die Liste nach Absatz 4 in dem Land des ursprünglichen Geschäftssitzes. ⁴Im Übrigen findet ein neues Anerkennungsverfahren nicht statt.

§ 7

Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung erlischt, wenn
1. der Prüferingenieur oder der Prüfsachverständige gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich darauf verzichtet,
 2. der Prüferingenieur oder der Prüfsachverständige das 68. Lebensjahr vollendet hat,

¹ Nach Landesrecht.

3. der Prüfsachverständige die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert oder
 4. der erforderliche Versicherungsschutz (§ 5 Abs. 1 Satz 4) nicht mehr besteht.
- (2) Unbeschadet des § 49 VwVfG² kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn der Prüfsachverständige
1. in Folge geistiger und körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
 2. gegen die ihm obliegenden Pflichten schwerwiegend, wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen hat,
 3. seine Tätigkeit in einem Umfang ausübt, die eine ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten nicht erwarten lässt oder
 4. in der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Geschäftssitzes, für den die Anerkennung als Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 5 Abs. 3 Zweitniederlassungen als Prüfsachverständiger einrichtet.
- (3) § 48 VwVfG³ bleibt unberührt.
- (4) Die Anerkennungsbehörde kann in Abständen von mindestens 5 Jahren nachprüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen.

§ 8

Führung der Bezeichnung Prüfsachverständiger

Wer nicht als Prüfsachverständiger in einem bestimmten Fachbereich oder, soweit vorgesehen, in einer bestimmten Fachrichtung nach dieser Verordnung anerkannt ist, darf die Bezeichnung Prüfsachverständiger für diesen Fachbereich und für diese Fachrichtung nicht führen.

§ 9

Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

- (1) ¹Die Anerkennung als Prüfsachverständiger und die Anerkennung als Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. ²Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land . . .; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 6 Abs. 4 geführte Liste erfolgt nicht.
- (2) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrneh-

² Nach Landesrecht.

³ Nach Landesrecht.

mung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, sind berechtigt, als Prüfsachverständiger Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn sie

1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen,
2. dafür hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und
3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

²Sie haben das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung dafür die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 erfüllen mussten,

vorzulegen. ³Die Anerkennungsbehörde soll das Tätigwerden untersagen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind; sie hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist.

(3) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 vergleichbar zu sein, sind berechtigt, als Prüfsachverständiger Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn ihnen die Anerkennungsbehörde bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches nach dieser Verordnung erfüllen. ²Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, dem die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. ³§ 6 Abs. 3 Sätze 1 bis 5 gilt entsprechend.

(4) ¹Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 2 und 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde. ²Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 können über die einheitliche Stelle im Sinne des § 71a VwVfG⁴ abgewickelt werden.

⁴ Nach Landesrecht.

Zweiter Teil
**Prüfingenieure und Prüfsachverständige für Standsicherheit; Prüfmänner,
Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten**

Erster Abschnitt
Prüfingenieure und Prüfsachverständige für Standsicherheit

§ 10
Besondere Voraussetzungen

¹Als Prüfingenieure und Prüfsachverständige für Standsicherheit in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau werden nur Personen anerkannt, die

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. nach Abschluss des Studiums mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden,
3. durch ihre Leistungen als Ingenieure überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben,
4. die für einen Prüfingenieur oder Prüfsachverständigen erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen und
5. über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen.

²Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach Nummern 2 bis 5 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen.

§ 11
Prüfungsausschuss

(1) ¹Die oberste Bauaufsichtsbehörde bildet bei der Anerkennungsbehörde einen Prüfungsausschuss. ²Sie kann auch bestimmen, dass die Prüfung bei einem Prüfungsausschuss abzulegen ist, der in einem anderen Land besteht oder der gemeinsam mit anderen Ländern gebildet worden ist.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens •• Mitgliedern. ⁵ ²Die oberste Bauaufsichtsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses; sie kann stellvertretende

⁵ Nach Landesrecht.

Mitglieder für den Verhinderungsfall berufen. ³Dem Prüfungsausschuss sollen mindestens angehören:

1. ein Hochschulprofessor für jede Fachrichtung,
2. ein Mitglied aus dem Bereich der Bauwirtschaft oder ein von der Ingenieurkammer ••⁶ vorgeschlagenes Mitglied,
3. ein von der Vereinigung der Prüfindenieure ••⁷ vorgeschlagenes Mitglied und
4. ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich der/einer⁸ obersten Bauaufsichtsbehörde.

⁴Die Berufung erfolgt für fünf Jahre; Wiederberufungen sind zulässig. ⁵Abweichend von Satz 4 endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss

1. wenn die Voraussetzungen für die Berufung nach Satz 3 nicht mehr vorliegen oder
2. mit der Vollendung des 68. Lebensjahrs;

der Abschluss eines eingeleiteten Prüfungsverfahrens bleibt unberührt. ⁶Unbeschadet des Satzes 3 Nummer 4 ist die oberste Bauaufsichtsbehörde berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. ³Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung⁹ sowie auf Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Reisekosten.

(4) ¹Die oberste Bauaufsichtsbehörde bestimmt aus der Mitte des Prüfungsausschusses ein vorsitzendes und ein dieses vertretendes Mitglied. ²Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Prüfungsverfahren

(1) ¹Die Anerkennungsbehörde leitet die Antragsunterlagen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1, 2 und 6 dem Prüfungsausschuss zu. ²Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 10 Satz 1 Nrn. 2 bis 5. ³Die Entscheidung ist zu begründen, soweit der Prüfungsausschuss das Vorliegen von Anerkennungsvoraussetzungen verneint, im Übrigen auf Verlangen der Anerkennungsbehörde.

(2) Das Prüfungsverfahren besteht aus

⁶ Nach Landesrecht.

⁷ Nach Landesrecht.

⁸ Nach Landesrecht.

⁹ Nach Landesrecht.

1. der Überprüfung des fachlichen Werdegangs (§ 13) und
2. der schriftlichen (§ 14) und/oder¹⁰ der mündlichen Prüfung (§ 15).

(3) ¹Ein Bewerber, der die Prüfung nach Absatz 2 Nummer 2 nicht bestanden hat, kann sie nur zweimal wiederholen; dies gilt auch, wenn die Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist. ²Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

§ 13

Überprüfung des fachlichen Werdegangs

(1) ¹Die Überprüfung des fachlichen Werdegangs dient der Feststellung, ob der Bewerber die besonderen Voraussetzungen des § 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 erfüllt. ²Ein Bewerber, der die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird nicht zur Prüfung zugelassen.

(2) ¹Der Bewerber hat ein Verzeichnis der von ihm bearbeiteten statisch und konstruktiv schwierigen Vorhaben mit Angabe von Ort, Zeitraum, Bauherr, etwaigen statischen und konstruktiven Besonderheiten, Schwierigkeitsgrad (Bauwerksklasse) sowie der Art der von dem Bewerber persönlich geleisteten Arbeiten und der Stellen oder Personen vorzulegen, die die von dem Bewerber erstellten Standsicherheitsnachweise geprüft haben. ²Daraus muss erkennbar sein, dass der Bewerber eine mindestens fünfjährige Erfahrung im Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen auch für überdurchschnittlich schwierige Konstruktionen besitzt. ³Er muss innerhalb der beantragten Fachrichtung ein breites Spektrum unterschiedlicher Tragwerke bearbeitet haben.

(3) ¹Das Verzeichnis nach Absatz 2 wird durch mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses im Hinblick auf die sich daraus ergebende Eignung des Bewerbers beurteilt. ²Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Wiederholt der Bewerber die Prüfung, ist eine erneute Überprüfung des fachlichen Werdegangs nur erforderlich, wenn seit der letzten Überprüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 14

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber die für einen Prüflingenieur oder Prüfsachverständigen erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzt und anwenden kann.

(2) ¹Kenntnisse sind insbesondere auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

1. Statik, Bemessung, Konstruktion und Ausführung von Tragwerken:
 - a) Lastannahmen (Einwirkungen auf Tragwerke),

¹⁰ Nach Landesrecht.

- b) Standsicherheit von Tragwerken,
- c) Bemessung und konstruktive Durchbildung der Tragwerke,
- d) Zusammenwirken von Tragwerk und Baugrund,
- e) Baugrubensicherung,
- f) Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und raumabschließenden Bauteile,
- g) Technische Baubestimmungen einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Sicherheitskonzepte:

2. bauordnungsrechtliche Vorschriften, insbesondere die Regelungen zur Prüfung von Standsicherheitsnachweisen und Überwachung der Bauausführung, zu Bauprodukten und Bauarten.

²Die Prüfung kann sich auf Bauteile und Tragwerke in allen Fachrichtungen bis zur Bauwerksklasse drei, in der beantragten Fachrichtung bis zur Bauwerksklasse fünf erstrecken.

³Gegenstand der Prüfung können auch Grundbau und Bauphysik sein.

(3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die Bewerber schriftlich zur Prüfung ein und teilt ihnen die zugelassenen Hilfsmittel mit. ²Zwischen der Aufgabe der Ladung zur Post und dem Tag der Prüfung soll mindestens ein Monat liegen.

(4) ¹Den Bewerbern werden mindestens •• und höchstens •• vom Prüfungsausschuss ausgewählte Aufgaben gestellt.¹¹ ²Die Gesamtbearbeitungszeit der gestellten Aufgaben beträgt 360 Minuten/zweimal 180 Minuten mit einer Pause von mindestens 30 Minuten.¹² ³Die Aufsicht führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses. ⁴Bei Störungen des Prüfungsablaufs kann die Bearbeitungszeit durch das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses angemessen verlängert werden.

(5) Vor Prüfungsbeginn haben sich die Bewerber durch Lichtbildausweis auszuweisen.

(6) ¹Die schriftlichen Arbeiten werden anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen. ²Es wird eine Liste über die Kennziffern gefertigt, die geheim zu halten ist.

(7) ¹Die Prüfungsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. ²Weichen die Bewertungen um nicht mehr als 15 % der vom Prüfungsausschuss festgelegten höchstmöglichen Punkte voneinander ab, errechnet sich die Bewertung aus der durchschnittlichen Punktzahl. ³Bei größeren Abweichungen entscheidet ein Drittprüfer über die Bewertung der Arbeit. ⁴Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 60 % der möglichen Punkte erreicht werden. ⁵Ein Bewerber, der die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat, wird nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.

¹¹ Nach Landesrecht.

¹² Nach Landesrecht.

§ 15 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gegenstände nach § 14 Abs. 2. ²Sie ist vorrangig Verständnisprüfung.

(2) ¹Die mündliche Prüfung soll spätestens zwei Monate nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung stattfinden. ²§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Die mündliche Prüfung wird von ••¹³ Mitgliedern des Prüfungsausschusses (Prüfungskommission) abgenommen. ²Neben dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses müssen mindestens ••¹⁴ Mitglieder aus dem Geschäftsbereich der/einer obersten Bauaufsichtsbehörde der Prüfungskommission angehören; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfungskommission. ³Weitere Vertreter der obersten Bauaufsichtsbehörde/n dürfen anwesend sein; an den Beratungen der Prüfungskommission dürfen sie ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll mindestens ••¹⁵ Minuten und höchstens ••¹⁶ Minuten betragen.

(5) ¹Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist. ²Die Niederschrift muss

1. die Besetzung der Prüfungskommission,
 2. die Namen der Bewerber,
 3. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung,
 4. Besonderheiten des Prüfungsablaufs,
 5. die Gegenstände der mündlichen Prüfung und
 6. die Entscheidungen der Prüfungskommission über die Eignung der Bewerber
- enthalten.

(6) ¹Über die Bewertung der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. ²Dem Bewerber wird das Ergebnis unverzüglich mitgeteilt.

(7) Das Ergebnis der Prüfung lautet

¹³ Nach Landesrecht.

¹⁴ Nach Landesrecht.

¹⁵ Nach Landesrecht.

¹⁶ Nach Landesrecht.

1. „Der Bewerber hat die für einen Prüflingenieur oder Prüfsachverständigen erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nachgewiesen.“ oder
2. „Der Bewerber hat die für einen Prüflingenieur oder Prüfsachverständigen erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nicht nachgewiesen.“

(8) ¹Der Bewerber kann verlangen, dass ihm die Prüfungskommission die Gründe für die vorgenommene Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Ergebnisses mündlich darlegt. ²Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich darzulegen. ³Sie werden der Prüfungskommission zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet. ⁴§ 74 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

§ 16

Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße

- (1) Versucht ein Bewerber bei der Prüfung zu täuschen, einem anderen Bewerber zu helfen oder ist er nach Beginn der Prüfung im Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel, wird die Prüfung insgesamt als nicht bestanden bewertet.
- (2) Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann der Bewerber von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft in der schriftlichen Prüfung der Aufsichtsführende und in der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission.

§ 17

Rücktritt

¹Die Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn der Bewerber nach erfolgter Zulassung

1. vor Beginn der Prüfung oder
2. nach Beginn der Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen

von der Teilnahme an der Prüfung zurücktritt; der Grund nach Nummer 2 ist gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung. ²Im Übrigen gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 18 Aufgabenerledigung

(1) ¹Prüfingenieure für Standsicherheit dürfen bauaufsichtliche Prüfaufgaben nur wahrnehmen, Prüfsachverständige für Standsicherheit Bescheinigungen nur hinsichtlich baulicher Anlagen ausstellen, für deren Fachrichtung sie anerkannt sind. ²Sie sind auch berechtigt, einzelne Bauteile mit höchstens durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der anderen Fachrichtungen zu prüfen. ³Gehören wichtige Teile einer baulichen Anlage mit überdurchschnittlichem oder sehr hohem Schwierigkeitsgrad zu Fachrichtungen, für die der Prüfingenieur oder der Prüfsachverständige für Standsicherheit nicht anerkannt ist, hat er unter seiner Federführung weitere, für diese Fachrichtungen anerkannte Prüfingenieure oder Prüfsachverständige für Standsicherheit hinzu zu ziehen, deren Ergebnisse der Überprüfung in den Prüfbericht oder in die Bescheinigung aufzunehmen sind; der Auftraggeber ist darüber zu unterrichten.

(2) Prüfingenieure und Prüfsachverständige dürfen Prüfaufträge nur annehmen, wenn sie unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Prüftätigkeit und der Zeit, die sie benötigen, um auf der Baustelle anwesend zu sein, die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung nach § 81 Abs. 2 MBO sicherstellen können.

(3) ¹Prüfingenieure und Prüfsachverständige für Standsicherheit können sich als Hochschullehrer vorbehaltlich der dienstrechtlichen Regelungen auch hauptberuflicher Mitarbeiter aus dem ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Personal bedienen. ²Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nr. 2 stehen angestellten Mitarbeitern nach § 5 Abs. 1 Satz 3 gleich, sofern der Prüfingenieur oder der Prüfsachverständige für Standsicherheit hinsichtlich ihrer Mitwirkung bei der Prüftätigkeit ein Weisungsrecht hat und die Prüfung der Standsicherheitsnachweise am Geschäftssitz des Prüfingenieurs oder des Prüfsachverständigen, für den die Anerkennung als Prüfingenieur oder Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, erfolgt.

(4) ¹Prüfingenieure und Prüfsachverständige für Standsicherheit prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise. ²Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann für den Prüfbericht des Prüfingenieurs und die Bescheinigung des Prüfsachverständigen ein Muster einführen und dessen Verwendung vorschreiben. ³Verfügt der Prüfingenieur oder der Prüfsachverständige für Standsicherheit nicht über die zur Beurteilung der Gründung erforderliche Sachkunde oder hat er Zweifel hinsichtlich der verwendeten Annahmen oder der bodenmechanischen Kenngrößen, sind von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau einzuschalten.

(5) ¹Prüfingenieure und Prüfsachverständige für Standsicherheit überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften/bescheinigten Standsicherheitsnachweise. ²Für die Bescheinigung der ordnungsgemäßen Bauausführung darf sich der Bauherr nur aus wichtigem Grund eines anderen Prüfsachverständigen für Standsicherheit als desjenigen bedienen, der den Standsicherheitsnachweis bescheinigt hat. ³Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der zuvor bescheinigende Prüfsachverständige verstorben, auf unbestimmte Zeit erkrankt oder aus sonstigem wichtigen Grund verhindert ist. ⁴Die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung kann sich auf Stichproben be-

schränken; sie ist jedoch in einem Umfang und einer Häufigkeit vorzunehmen, dass ein ausreichender Einblick in die Bauausführung gewährleistet ist.

(6) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigungen nach Absatz 4 und 5 nicht vor, unterrichtet der Prüfsachverständige die Bauaufsichtsbehörde.

(7) ¹Die Prüfindenieure und die Prüfsachverständigen für Standsicherheit haben ein Verzeichnis über die von ihnen ausgeführten Prüfaufträge und die von ihnen erteilten Bescheinigungen nach einem von der obersten Bauaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu führen. ²Das Verzeichnis ist jeweils für ein Kalenderjahr, spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres, der Anerkennungsbehörde vorzulegen.

Zweiter Abschnitt

Prüfämter, Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

§ 19

Prüfämter

(1) ¹Prüfämter sind von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannte Behörden, die bauaufsichtliche Prüfaufgaben im Bereich der Standsicherheit wahrnehmen. ²Organisationen der Technischen Überwachung können für den Bereich Fliegende Bauten als Prüfamt anerkannt werden. ³Die Prüfämter unterstehen der Aufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

(2) ¹Die Prüfämter müssen mit geeigneten Ingenieuren besetzt sein. ²Sie müssen von einem im Bauingenieurwesen besonders vorgebildeten und erfahrenen Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes oder einem vergleichbaren Angestellten geleitet werden. ³Für Organisationen der Technischen Überwachung kann die oberste Bauaufsichtsbehörde Ausnahmen von den Anforderungen des Satzes 2 zulassen.

(3) Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land ...

§ 20

Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

(1) Sollen prüf- oder bescheinigungspflichtige bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen (§ 66 Abs. 3 MBO)¹⁷ in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden, ohne dass deren Standsicherheit bauaufsichtlich geprüft oder durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt ist, müssen die Standsicherheitsnachweise von einem Prüfamt geprüft sein (Typenprüfung).

(2) ¹Die Geltungsdauer der Typenprüfung ist zu befristen; sie soll nicht mehr als fünf Jahre betragen. ²Sie kann auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden.

¹⁷ Nach Landesrecht.

(3) Die Nachweise der Standsicherheit Fliegender Bauten müssen von Prüfämtern geprüft werden.¹⁸

Dritter Teil

Prüfingenieure und Prüfsachverständige für Brandschutz

§ 21

Besondere Voraussetzungen

¹Als Prüfingenieure und Prüfsachverständige für Brandschutz werden nur Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz ein Studium an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen haben,
2. danach mindestens fünf Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden, insbesondere von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad, oder deren Prüfung,
3. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des abwehrenden Brandschutzes,
4. die erforderlichen Kenntnisse des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten,
5. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des anlagentechnischen Brandschutzes und
6. die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzen.

²Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach Nrn. 2 bis 6 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen.

§ 22

Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus ••¹⁹ Mitgliedern. ²Dem Prüfungsausschuss sollen mindestens angehören:

1. ein von der Architektenkammer²⁰ vorgeschlagenes Mitglied,
2. ein von der Ingenieurkammer²¹ vorgeschlagenes Mitglied,

¹⁸ Nach Landesrecht.

¹⁹ Nach Landesrecht.

²⁰ Nach Landesrecht.

²¹ Nach Landesrecht.

3. ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich der/einer obersten Bauaufsichtsbehörde,
 4. ein Mitglied aus dem Bereich der Feuerwehr oder einer Brandschutzdienststelle,
 5. ein Mitglied aus dem Bereich der Sachversicherer und
 6. ein Mitglied aus dem Bereich der Forschung und Prüfung auf dem Gebiet des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten.
- (2) § 11 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 2, 4 bis 6, Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 23

Prüfungsverfahren

(1) ¹Die Anerkennungsbehörde leitet die Antragsunterlagen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1, 2 und 6 dem Prüfungsausschuss zu. ²Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 21 Satz 1 Nrn. 2 bis 6.

(2) § 12 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 24

Überprüfung des fachlichen Werdegangs

(1) ¹Die Überprüfung des fachlichen Werdegangs dient der Feststellung, ob der Bewerber die besonderen Voraussetzungen des § 21 Satz 1 Nr. 2 erfüllt. ²Ein Bewerber, der die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird nicht zur Prüfung zugelassen.

(2) ¹Der Bewerber hat eine Darstellung seines fachlichen Werdegangs sowie eine Referenzobjektliste von mindestens zehn Sonderbauvorhaben unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad (Brandschutznachweise für Sonderbauten oder deren Prüfung) vorzulegen. ²Bei den Vorhaben muss der Bewerber die brandschutztechnische Planung oder deren Prüfung selbst durchgeführt haben und dies erklären. ³Die Auswahl der Vorhaben hat vom Bewerber so zu erfolgen, dass ein Zeitraum seiner Tätigkeit von mindestens fünf Jahren widerspiegelt wird. ⁴Die Vorhaben sollen nicht älter als zehn Jahre sein; der Bewerber muss über die Unterlagen der Vorhaben und ggf. Prüfberichte verfügen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Referenzobjektliste nach Absatz 2 Satz 1 mindestens drei Brandschutznachweise/Prüfberichte aus. ²§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 25

Schriftliche Prüfung

(1) ¹Kenntnisse sind insbesondere auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

1. abwehrender Brandschutz,

2. Brandverhalten von Bauprodukten und Bauarten,
3. anlagentechnischer Brandschutz,
4. einschlägige bauordnungsrechtliche Vorschriften.

²Der Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgaben ist auf das Niveau von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad abzustellen.

(2) ¹Den Bewerbern werden mindestens ●● und höchstens ●● ²² vom Prüfungsausschuss ausgewählte Aufgaben gestellt. ²Die Gesamtbearbeitungszeit der gestellten Aufgaben beträgt 360 Minuten/zweimal 180 Minuten mit einer Pause von mindestens 30 Minuten. ²³

(3) ¹Die Prüfungsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. ²Die Bewertung erfolgt mit ganzen Punkten. ³Weichen die Bewertungen um nicht mehr als 15 % der möglichen Punktzahl für jede Aufgabe voneinander ab, so gilt der Durchschnitt. ⁴Bei größeren Abweichungen gilt § 13 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. ⁵Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn in den Prüfungsgebieten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 jeweils mehr als die Hälfte der möglichen Punkte erreicht werden.

(4) § 14 Abs. 1, 3, 4 Sätze 3 und 4, Abs. 5 und 6, Abs. 7 Satz 5, §§ 16 und 17 gelten entsprechend

§ 26

Mündliche Prüfung, Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße, Rücktritt

§§ 15 bis 17 gelten entsprechend.

§ 27

Aufgabenerledigung

(1) ¹Prüfingenieure und Prüfsachverständige für Brandschutz prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr; sie haben die zuständige Brandschutzdienststelle²⁴ zu beteiligen und deren Anforderungen bezüglich der Brandschutznachweise zu würdigen. ²Prüfingenieure und Prüfsachverständige für Brandschutz überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften/bescheinigten Brandschutznachweise.

(2) § 18 Abs. 2, 3, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Sätze 2 bis 4, Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

²² Nach Landesrecht.

²³ Nach Landesrecht.

²⁴ Nach Landesrecht.

Vierter Teil
Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen

§ 28
Besondere Voraussetzungen

(1) ¹Als Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen im Sinne von § 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 der Muster-Prüfverordnung (MPrüfVO) werden nur Personen anerkannt, die

1. ein Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde in der Fachrichtung im Sinne von § 29, auf die sich ihre Prüftätigkeit beziehen soll, durch ein Fachgutachten einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle erbracht haben,
3. als Ingenieure mindestens fünf Jahre in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, praktisch tätig gewesen sind und dabei mindestens zwei Jahre bei Prüfungen mitgewirkt haben.

²Die Anmeldung bei der in Satz 1 Nr. 2 genannten Stelle erfolgt durch die Anerkennungsbehörde.

(2) Abweichend von § 4 Satz 1 Nr. 3 müssen Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie Beschäftigte eines Unternehmens oder einer Organisation sind, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht und deren Beschäftigte für die Prüftätigkeit nach Absatz 1 keiner fachlichen Weisung unterliegen.

(3) ¹Bedienstete einer öffentlichen Verwaltung mit den für die Ausübung der Tätigkeit als Prüfsachverständige erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen für technische Anlagen gelten im Zuständigkeitsbereich dieser Verwaltung als Prüfsachverständige nach Absatz 1.
²Sie werden in der Liste nach § 6 Abs. 4 nicht geführt.

§ 29
Fachrichtungen

¹Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen können für folgende Fachrichtungen anerkannt werden:

1. Lüftungsanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 MPrüfVO),
2. CO-Warnanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 MPrüfVO),
3. Rauchabzugsanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 MPrüfVO)

4. Druckbelüftungsanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 MPrüfVO)
5. Feuerlöschanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 MPrüfVO),
6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 MPrüfVO),
7. Sicherheitsstromversorgungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 MPrüfVO).

²Die Anerkennung nach Satz 1 Nummer 1 kann auf Lüftungsanlagen für Garagen (§ 15 MGarVO) beschränkt werden.

§ 30 Fachgutachten

(1) Das Fachgutachten dient der Feststellung, ob der Bewerber die für einen Prüfsachverständigen erforderliche besondere Sachkunde in der beantragten Fachrichtung besitzt und anwenden kann.

(2) ¹Nachzuweisen sind

1. umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der beantragten Fachrichtung hinsichtlich
 - a) Anlagentechnik (Messtechnik, Planung, Berechnung und Konstruktion),
 - b) Technischer Baubestimmungen und allgemein anerkannter Regeln der Technik,
2. die erforderlichen Kenntnisse der bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Regelungen zur Prüfung technischer Anlagen, zum Brandschutz, zu Bauprodukten und Bauarten.

²Gegenstand des mündlich-praktischen Teils ist auch die Erfahrung beim Prüfen von Anlagen der beantragten Fachrichtung (Prüfpraxis, Beurteilungsvermögen, Handhabung der Messgeräte).

(3) ¹Der Nachweis der besonderen Sachkunde besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. ²Zum mündlich-praktischen Teil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Teil erfolgreich abgelegt hat. ³§ 12 Abs. 3 Satz 1, §§ 16 und 17 gelten entsprechend.

§ 31 Aufgabenerledigung

¹Die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen bescheinigen die Übereinstimmung der technischen Anlagen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Sinne von §§ 1 und 2 MPrüfVO. ²Werden festgestellte Mängel nicht in der von den Prüfsachver-

ständigen festgelegten Frist beseitigt, haben sie die Bauaufsichtsbehörde über diese Mängel zu unterrichten.

Fünfter Teil Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau

§ 32 Besondere Voraussetzungen

- (1) ¹Als Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau werden nur Personen anerkannt, die
1. als Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen, der Geotechnik oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Ingenieurgeologie ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
 2. neun Jahre im Bauwesen tätig, davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut gewesen sind,
 3. über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügen,
 4. weder selbst noch ihre Mitarbeiter noch Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nr. 2 an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder an einem Bohrunternehmen beteiligt sind.

²Der Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 3 ist durch ein Fachgutachten eines Beirates, der bei einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle²⁵ gebildet ist, zu erbringen. ³Über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzung nach Satz 1 Nr. 4 hat der Bewerber eine besondere Erklärung abzugeben.

- (2) Abweichend von § 4 Satz 1 Nr. 3 müssen Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie in fachlicher Hinsicht für ihre Tätigkeit allein verantwortlich sind und Weisungen nicht unterliegen.

§ 33 Fachgutachten

Das Fachgutachten beruht auf

1. der Beurteilung von Baugrundgutachten (§ 34),
2. dem schriftlichen Kenntnissnachweis (§ 35).

²⁵ Nach Landesrecht.

§ 34

Beurteilung von Baugrundgutachten

(1) ¹Der Bewerber hat dem Beirat (§ 32 Abs. 1 Satz 2) ein Verzeichnis aller innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten vorzulegen. ²Aus dem Verzeichnis müssen mindestens zehn Gutachten die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben darlegen; zwei von diesen zehn Gutachten sind gesondert vorzulegen. ³Die Gutachten müssen folgende erd- und grundbauspezifischen Themen behandeln:

1. Baugrundverformungen und ihre Wirkung auf bauliche Anlagen (Boden – Bauwerk – Wechselwirkung),
2. Sicherheit der Gründung der baulichen Anlage,
3. boden- und felsmechanische Annahmen zum Tragverhalten und zum Berechnungsmodell,
4. boden- und felsmechanische Kenngrößen.

⁴Die Gutachten sollen im Falle von Gründungsvorschlägen die Einsatzbereiche mit den erforderlichen Randbedingungen festlegen.

(2) ¹Der Beirat beurteilt das Verzeichnis und die beiden vorgelegten Gutachten nach Abs. 1 im Hinblick auf die Eignung des Bewerbers. ²Ein Bewerber, der bereits danach die Anforderungen des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 nicht erfüllt, wird nicht zum schriftlichen Kenntnisnachweis zugelassen.

(3) Wiederholt der Bewerber den schriftlichen Kenntnisnachweis, ist eine erneute Vorlage des Verzeichnisses und der Gutachten nach Abs. 1 und der Beurteilung nach Abs. 2 nur erforderlich, wenn seit der letzten Beurteilung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 35

Schriftlicher Kenntnisnachweis

- (1) Der Bewerber hat schriftlich vertiefte Kenntnisse nachzuweisen bei der
1. Bewältigung überdurchschnittlich schwieriger geotechnischer Aufgaben, insbesondere bei Baumaßnahmen der Geotechnischen Kategorie 3,
 2. Erfassung der Wechselwirkung von Baugrund und baulicher Anlage durch geeignete Berechnungsverfahren,
 3. Ableitung und Beurteilung von Angaben zur Sicherheit der Gründung baulicher Anlagen,

4. Bildung von Berechnungs- oder Erkenntnismodellen als Grundlage der Beurteilung des Tragverhaltens des Baugrunds,
5. Ermittlung und Beurteilung von bodenmechanischen Kenngrößen, auch im Hinblick auf die Untersuchungsmethoden.

(2) § 12 Abs. 3 Satz 1, §§ 16 und 17 gelten entsprechend.

§ 36 Aufgabenerledigung

¹Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund hinsichtlich Stoffbestand, Struktur und geologischer Einflüsse, dessen Tragfähigkeit und die getroffenen Annahmen zur Gründung oder Einbettung der baulichen Anlage. ²§ 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

Sechster Teil Vergütung

Erster Abschnitt

Vergütung für die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen für Standsicherheit

§ 37 Allgemeines

(1) ¹Die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen für Standsicherheit erhalten für ihre Leistungen eine Vergütung. ²Die Vergütung besteht

1. bei den Prüfsachverständigen aus der Gebühr,
2. bei den Prüfsachverständigen aus dem Honorar

sowie den notwendigen Auslagen.

(2) ¹Die Gebühr und das Honorar richten sich nach den anrechenbaren Bauwerten (§ 38 Abs. 1 und 2) und der Bauwerksklasse (§ 38 Abs. 4), soweit die Leistungen nicht nach dem Zeitaufwand (§ 40 Abs. 5) zu vergüten sind. ²Der zeitliche Prüfaufwand ist für jeden Auftrag festzuhalten.

(3) Wird die Prüfung aus Gründen abgebrochen, die vom Prüfsachverständigen oder vom Prüfsachverständigen für Standsicherheit nicht zu vertreten sind, so wird die Prüfung entsprechend der anteilig erbrachten Leistung vergütet.

(4) Schuldner der Vergütung ist, wer die Prüfung in Auftrag gegeben hat.

(5) ¹Ein Nachlass auf die Gebühr und das Honorar ist unzulässig. ²§ 40 bleibt unberührt.

§ 38

Anrechenbare Bauwerte und Bauwerksklassen

(1) ¹Für die in der Anlage 1 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Bauwerte aus dem Brutto-Rauminhalt der baulichen Anlage, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Wert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt, zu berechnen. ²Die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 basieren auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 2005. ³Für die folgenden Jahre sind die dort angegebenen anrechenbaren Bauwerte jährlich mit einer Indexzahl zu vervielfältigen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindizes für Bauleistungen am Bauwerk für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden errechnet; maßgeblich sind die jeweiligen Baupreisindizes des Vorjahres ohne Umsatzsteuer. ⁴Die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte gelten jeweils ab dem 1. Juni jedes Jahres.

(2) ¹Für die nicht in der Anlage 1 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Bauwerte die Kosten nach § 48 Abs. 1 bis 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2732) in der jeweils geltenden Fassung. ²Zu den anrechenbaren Bauwerten zählen auch die nicht in den Kosten nach Satz 1 enthaltenen Kosten für Bauteile, für die ein Standsicherheitsnachweis geprüft werden muss, ausgenommen die Kosten für Außenwandbekleidungen und für Fassaden, sofern sie nicht zur Tragkonstruktion des Gebäudes gehören. ³Bei Umbauten sind auch die Kosten für Abbrucharbeiten anrechenbar. ⁴Nicht anrechenbar sind die auf die Kosten nach den Sätzen 1 bis 3 entfallende Umsatzsteuer und die in § 48 Abs. 4 HOAI genannten Kosten. ⁵Bei der Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte ist von den Kosten der Kostenberechnung nach DIN 276-1:2008-12 auszugehen. ⁶Einsparungen durch Eigenleistungen oder Vergünstigungen sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Die anrechenbaren Bauwerte sind jeweils auf volle eintausend Euro aufzurunden.

(4) ¹Die zu prüfenden baulichen Anlagen werden entsprechend ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad in fünf Bauwerksklassen nach Anlage 2 eingeteilt. ²Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie entsprechend dem überwiegenden Leistungsumfang einzustufen.

(5) Mit dem Prüfauftrag teilt die untere Bauaufsichtsbehörde dem Prüflingenieur die anrechenbaren Bauwerte, die für die Gebührenberechnung anzuwendende Bauwerksklasse und etwaige Zuschläge mit.

§ 39 Berechnungsart der Vergütung

(1) ¹Die Grundgebühr und das Grundhonorar errechnen sich in Abhängigkeit von den anrechenbaren Bauwerten (§ 38 Abs. 1 und 2) und der Bauwerksklasse (§ 38 Abs. 4) nach Maßgabe der Gebührentafel bzw. der Honorartafel nach Anlage 3. ²Für Zwischenwerte der anrechenbaren Bauwerte sind die Grundgebühr und das Grundhonorar durch geradlinige Interpolation zu ermitteln.²⁶

(2) ¹Umfasst ein Prüfauftrag mehrere in statisch-konstruktiver Hinsicht unterschiedliche bauliche Anlagen, so ist die Gebühr und das Honorar für jede einzelne bauliche Anlage getrennt zu ermitteln. ²Gehören bauliche Anlagen jedoch der gleichen Bauwerksklasse an, so sind, wenn sie auch im Übrigen in statisch-konstruktiver Hinsicht weitgehend vergleichbar sind und die Bauvorlagen gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden, die anrechenbaren Bauwerte dieser baulichen Anlagen zusammenzufassen; die Gebühr und das Honorar sind danach wie für eine einzige bauliche Anlage zu ermitteln. ³Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.

(3) ¹Umfasst ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen einschließlich gleichen Nachweisen der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile, so ermäßigen sich die Gebühren und die Honorare nach § 40 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, sowie nach Abs. 2 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel. ²Für Abweichungen in einzelnen baulichen Anlagen mit zusätzlichen rechnerischen Nachweisen und zugehörigen Konstruktionszeichnungen ist die Gebühr und das Honorar nach § 40 Abs. 5 zu berechnen.

(4) ¹Besteht eine bauliche Anlage aus gleichartigen durch Dehnfugen unterteilten Abschnitten, für welche zumindest derselbe rechnerische Standsicherheitsnachweis und dieselben Nachweise der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile gelten sollen, so ermäßigen sich die Gebühr und das Honorar nach § 40 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 für den zweiten und jeden weiteren gleichartigen Abschnitt auf die Hälfte. ²Das gilt nicht, wenn nur Deckenfelder, Stützenzüge oder Binder in einer baulichen Anlage gleich sind.

(5) Traggerüste und Baugruben, für deren Sicherung Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, gelten als gesonderte bauliche Anlagen.

(6) ¹Fahrtkosten für notwendige Reisen, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz des Prüfsachverständigen oder des Prüfingenieurs für Standsicherheit hinausgehen, können in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze in Ansatz gebracht werden. ²Fahrt- und Wartezeiten sind nach dem Zeitaufwand (§ 40 Abs. 5) zu ersetzen. ³Sonstige Auslagen werden nur erstattet, wenn dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist.

²⁶ Die Grundgebühr und das Grundhonorar in Abhängigkeit von den anrechenbaren Bauwerten und der Bauwerksklasse können auch mit einer mathematischen Gleichung ermittelt werden (nach Landesrecht).

§ 40 Höhe der Gebühren und Honorare

- (1) Der Prüfingenieur und der Prüfsachverständige für Standsicherheit erhalten:
1. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit die Grundgebühr oder das Grundhonorar nach Anlage 3,
 2. für die Prüfung der zugehörigen Konstruktionszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht die Hälfte der Gebühr oder des Honorars nach Nr. 1,
 3. für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaues sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbaues je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag zur Gebühr oder zum Honorar nach Nr. 2 bis zur Hälfte der Gebühr oder des Honorars nach Nr. 1,
 4. für die Prüfung
 - a) des Nachweises der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile ein Zwanzigstel der Gebühr oder des Honorars nach Nr. 1, höchstens jedoch ein Zwanzigstel der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Gebühr oder des Honorars nach Nr. 1,
 - b) der Konstruktionszeichnungen auf Übereinstimmung mit dem Nachweis bzw. auf Einhaltung weiterer Forderungen nach lfd. Nr. 3.1 der Liste der Technischen Baubestimmungen²⁷, im Massivbau jedoch nur, falls eine Feuerwiderstandsfähigkeit höher als feuerhemmend zu berücksichtigen ist, ein Zehntel der Gebühr oder des Honorars nach Nr. 1, höchstens jedoch je ein Zehntel der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Gebühr oder des Honorars nach Nr. 1,
 5. für die Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen infolge von Änderungen oder Fehlern bei einem Umfang der Nachträge von mehr als einem Zwanzigstel eine Gebühr oder ein Honorar je nach dem zusätzlichen Aufwand, in der Regel eine Gebühr oder ein Honorar nach den Nrn. 1, 2, 3, 4 oder Nr. 6, vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang, höchstens jedoch jeweils die Gebühren oder die Honorare nach den Nrn. 1, 2, 3, 4 oder Nr. 6.
 6. für die Prüfung einer Lastvorbereitung eine Gebühr oder ein Honorar je nach dem zusätzlichen Aufwand bis zu einem Viertel der Gebühr oder des Honorars nach Nr. 1.
 7. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 3 bis 5 (Anlage 2), wenn diese nur durch besondere elektronische Ver-

²⁷ Nach Landesrecht

gleichsrechnung an komplexen räumlichen Tragsystemen (Untersuchung am Gesamtsystem) geprüft werden können,
je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag bis zu einem Viertel der Gebühr oder des Honorars nach Nr. 1.

(2) Für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei Nutzungsänderungen, Umbauten und Aufstockungen wird je nach dem zusätzlichen Aufwand ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühr oder des Honorars nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 vergütet.

(3) Werden Teile des rechnerischen Nachweises der Standsicherheit in größeren Zeitabständen vorgelegt und wird dadurch der Prüfaufwand erheblich erhöht, wird ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühr oder des Honorars nach Absatz 1 Nr. 1 vergütet.

(4) In besonderen Fällen können, wenn die Gebühren oder die Honorare nach den Absätzen 1 bis 3 in einem groben Missverhältnis zum Aufwand für die Leistung stehen, abweichend davon höhere oder niedrigere Gebühren oder Honorare berechnet werden, die den besonderen Schwierigkeitsgrad oder den veränderten Umfang einer Leistung berücksichtigen.

(5) ¹Nach Zeitaufwand werden vergütet

1. Leistungen, die durch anrechenbare Bauwerte nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben oder bei denen die über die anrechenbaren Bauwerte nach § 38 Abs. 1 und 2 ermittelten Gebühren oder Honorare in einem groben Missverhältnis zum Aufwand stehen,
2. die Prüfung von Nachweisen der Standsicherheit von Außenwandbekleidungen und Fassaden, sofern sie nicht zur Tragkonstruktion des Gebäudes gehören, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss,
3. die Prüfung von besonderen rechnerischen Nachweisen für die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile,
4. die Prüfung von zusätzlichen Nachweisen wie Erdbebenschutz, Militärlastklassen, Bergschädensicherung und Bauzustände,
5. die Überwachung von Baumaßnahmen in statisch-konstruktiver Hinsicht; die Gebühr und das Honorar dürfen jedoch höchstens die Gebühr oder das Honorar nach Absatz 1 Nr. 1 betragen,
6. sonstige Leistungen, die in den Nrn. 1 bis 5 und in den Absätzen 1 bis 4 nicht aufgeführt sind.

²Bei der Berechnung der Gebühr und des Honorars ist die Zeit anzusetzen, die üblicherweise von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. ³Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,54 % des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe Be-

soldungsgruppe A 15 berechnet. ⁴Der Betrag ist auf volle Euro aufzurunden. ⁵In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.

(6) Als Mindestgebühr und als Mindesthonorar für eine Prüfung wird der zweifache Stundensatz nach Absatz 5 vergütet.

§ 41 Abrechnungsstelle

Die Prüfsachverständigen für Standsicherheit sollen sich zur einheitlichen Vertragsgestaltung und zur Abrechnung ihrer Honorare einer gemeinsamen Abrechnungsstelle bedienen.

§ 42 Vergütung der Prüfämter

(1) Die Prüfämter erhalten eine Vergütung nach Maßgabe der §§ 37 bis 40 sowie nach den folgenden Vorschriften.

(2) Für die Typenprüfung (§ 20) einschließlich der Prüfung von Bemessungstabellen ist das Zweifache der nach dem Zeitaufwand ermittelten Gebühr zu erheben.

(3) Für die Verlängerung der Geltungsdauer von Typenprüfungen ist das Zweifache der nach dem Zeitaufwand ermittelten Gebühr zu erheben.

(4) Die Prüfung der Standsicherheit von Fliegenden Bauten wird nach dem Zeitaufwand vergütet.

§ 43 Umsatzsteuer, Fälligkeit

(1) ¹Mit der Gebühr für den Prüfsachverständigen für Standsicherheit ist die Umsatzsteuer abgegolten. ²Der Prüfsachverständige für Standsicherheit hat die in seinem Honorar enthaltene Umsatzsteuer in seiner Rechnung gesondert auszuweisen, sofern sie nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt.

(2) ¹Die Gebühr und das Honorar werden mit Eingang der Rechnung fällig. ²Bis zur Schlussabrechnung kann eine Berichtigung der anrechenbaren Bauwerte, der Bauwerksklasse und der Zuschläge verlangt oder ein besonderer Fall (§ 40 Abs. 4) geltend gemacht werden.

Zweiter Abschnitt
Vergütung für die Prüfengeure und Prüfsachverständigen für Brandschutz

§ 44
Vergütung für die Prüfengeure und Prüfsachverständigen für Brandschutz

¹Der Prüfengeur und der Prüfsachverständige für Brandschutz erhalten

1. für die Prüfung der Brandschutznachweise
die Grundgebühr oder das Grundhonorar nach Anlage 3,
2. für die Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen nach Nr. 1
eine Gebühr oder ein Honorar nach Zeitaufwand, höchstens je Bauvorhaben 100 %
der Gebühr oder des Honorars nach Nr. 1,
3. für die Überwachung der Bauausführung
eine Gebühr oder ein Honorar nach Zeitaufwand, höchstens je Bauvorhaben das
Eineinhalbfache der Gebühr oder des Honorars nach Nr. 1; Ermäßigungen und Erhö-
hungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

²§ 37, § 38 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Sätze 4 bis 6, Abs. 3 und 5, § 39 Abs. 1, 3 und 6, § 40
Abs. 2 und 4, Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 und 6 und Sätze 2 bis 6, § 41, § 43 sowie § 47 Abs. 2
gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt
Vergütung für die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen

§ 45
Vergütung für die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen

¹Die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen erhalten für ihre Tätigkeit ein
Honorar und die notwendigen Auslagen. ²Das Honorar wird nach dem Zeitaufwand abge-
rechnet. ³§ 37 Abs. 5, § 39 Abs. 6, § 40 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 und Abs. 6, § 43 Abs. 1 Satz 2,
Abs. 2 Satz 1 sowie § 47 Abs. 2 gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt
Vergütung für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau

§ 46
Vergütung für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau

¹Die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und die notwendigen Auslagen. ²Das Honorar wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet. ³§ 37 Abs. 5, § 39 Abs. 6, § 40 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 und Abs. 6, § 43 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 sowie § 47 Abs. 2 gelten entsprechend.

Siebter Teil
Ordnungswidrigkeiten

§ 47
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden, wer entgegen § 8 die Bezeichnung Prüfsachverständiger führt oder wer ohne Prüfsachverständiger zu sein Bescheinigungen ausstellt, die nach Vorschriften der MBO oder aufgrund der MBO nur von einem Prüfsachverständigen ausgestellt werden dürfen.

(2) Nach § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden, wer entgegen § 37 Abs. 5 einen Nachlass auf das Honorar gewährt.

Achter Teil
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 48
Übergangsvorschriften²⁸

§ 49
Aufhebung von Vorschriften

§ 50
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

²⁸ Nach Landesrecht.

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
Bezugsjahr 2005 = Indexzahl 1,000

Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in €/m ³
1. Wohngebäude	98
2. Wochenendhäuser	86
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	132
4. Schulen	125
5. Kindertageseinrichtungen	112
6. Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	112
7. Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	130
8. Krankenhäuser	146
9. Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nrn. 11 und 12, Theater, Kinos	112
10. Hallenbäder	121
11. eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel - Konstruktionen und mit nicht mehr als 50.000 m ³ Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1 bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	48
11.2 der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	40
11.3 der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	33
12. konstruktiv andere eingeschossige Verkaufs- und Sportstätten	74
13. konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	66
14. mehrgeschossige Verkaufsstätten und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	100
15. mehrgeschossige Fabrik- und Werkstattgebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	87
16. eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	72
17. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	87
18. Tiefgaragen	134
19. Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	35
20. Gewächshäuser	
20.1 bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	26
20.2 der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	15

Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:

- bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen 5 v. H.
- Hochhäuser und vergleichbar hohe Gebäude 10 v. H.
- bei Geschossdecken außer bei den Nummern 16 bis 18, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse 10 v. H.
- bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 38 Abs. 1 Satz 3 39 €/m²

Sonstiges:

- Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1: 2005-02 maßgebend.
- Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (z. B. bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m³ abzüglich des Volumenanteils der Sohlplatte je Quadratmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen, höchstens jedoch 1,50 m³ je Quadratmeter Sohlplatte.
- Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten, in der Regel geschossweise, die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln; dies gilt auch für Wohngebäude mit darunter liegender Tiefgarage.

Bauwerksklassen

Bauwerksklasse 1

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit vorwiegend ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;

Bauwerksklasse 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und Verbundkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Lasten,

- einfache Dach- und Fachwerkbinder,
- Kehlbalkendächer,
- Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die nach gebräuchlichen Tabellen berechnet werden können,
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis der horizontalen Aussteifung des Gebäudes,
- Stützwände einfacher Art,
- Flachgründungen einfacher Art (Einzel- und Streifenfundamente).

Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen,

- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- Tragwerke für Gebäude mit Abfangung von tragenden beziehungsweise aussteifenden Wänden,
- Tragwerke für ausgesteifte Rahmen- und Skelettbauten, bei denen die Stabilität der einzelnen Bauteile mit Hilfe von einfachen Formeln oder Tabellen nachgewiesen werden kann,
- Behälter einfacher Konstruktion,
- Schornsteine ohne Schwingungsberechnung,
- Maste mit einfachen Abspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann,

- ein- und zweiachsig gespannte mehrfeldrige Decken unter ruhenden Lasten, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 2 zuzuordnen sind,
- Flächengründungen einfacher Art,
- Stützwände ohne Rückverankerung bei schwierigen Baugrund- und Belastungsverhältnissen und einfach verankerte Stützwände,
- ebene Pfahlrostgründungen,
- einfeldrige Balken als Parallelgurt- und Satteldachträger und Hohldecken mit Spannbettvorspannung.

Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Stand sicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind

- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- weitgespannte Hallentragwerke in Ingenieurholzbaukonstruktion,
- mehrgeschossige Bauwerke mit unregelmäßiger Grundrissgestaltung und wiederholt im Grundriss verspringenden Aussteifungselementen, bei deren Schnittgrößenermittlung die Formänderungen zu berücksichtigen sind,
- Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muss,
- unregelmäßige mehrgeschossige Rahmentragwerke und Skelettbauten, Kesselgerüste,
- einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- Hallentragwerke mit Kranbahnen,
- Tragwerke mit verschieblichen Rahmenkonstruktionen
- vorgespannte Fertigteile, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 3 zuzuordnen sind,
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- einfache Falterwerke nach der Balkentheorie,
- statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte Tragwerke, deren Schnittkrafteermittlung nach Theorie II. Ordnung erfolgen muss,
- statisch bestimmte und statisch unbestimmte Tragwerke des Hochbaues unter Einwirkung von Vorspannung, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 5 zuzuordnen sind,
- Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht den Bauwerksklassen 3 oder 5 zuzuordnen sind,
- einfache Tragwerke nach dem Traglastverfahren,
- einfache Rotationsschalen,
- Tankbauwerke aus Stahl mit einfachen Stabilitätsnachweisen,

- Behälter und Silos schwieriger Konstruktion, auch in Gruppenbauweise,
- Maste, Schornsteine, Maschinenfundamente mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen, soweit sie nicht den Bauwerksklassen 3 oder 5 zuzuordnen sind,
- Seilbahnkonstruktionen,
- schwierige verankerte Stützwände, schwierige statisch unbestimmte Flächengründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen,
- Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung (Ingenieurmauerwerk).

Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke und schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,

- räumliche Stabtragwerke,
- statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- Faltwerke, Schalentragswerke, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittkraftermittlungen nach Theorie II. Ordnung unter Berücksichtigung des nichtlinearen Werkstoffverhaltens erfordern,
- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatistischer Untersuchungen beurteilt werden können,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
- seilverspannte Zeltdachkonstruktionen und Traglufthallen bei Behandlung nach der Membrantheorie,
- mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude, bei denen ein Stabilitätsnachweis nach Theorie II. Ordnung erforderlich sowie das Schwingungsverhalten zu untersuchen ist,
- Verbundkonstruktionen nach der Plastizitätstheorie oder mit Vorspannung,
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
- Turbinenfundamente,
- schwierige Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen.

Anlage 3
(zu § 39 Abs. 1 Satz 1 und § 44 M-PPVO)

Gebührentafel und Honorartafel in €¹⁾

Anrechenbare Bauwerte (aB)	Grundgebühr und Grundhonorar					
	Prüfung Standsicherheitsnachweis					Prüfung Brand- schutznachweis
	Bauwerksklasse					
€	1	2	3	4	5	6
10 000	93	141	187	234	292	500
15 000	129	194	259	323	405	500
20 000	163	244	325	406	509	500
25 000	195	291	389	485	609	500
30 000	225	338	450	562	705	500
35 000	254	382	509	636	797	500
40 000	283	425	566	708	887	500
45 000	311	467	622	778	975	500
50 000	339	508	677	846	1 061	500
75 000	468	703	937	1 171	1 467	500
100 000	589	884	1 179	1 473	1 847	500
150 000	816	1 223	1 630	2 037	2 553	500
200 000	1 026	1 539	2 052	2 565	3 215	624
250 000	1 226	1 839	2 453	3 066	3 843	746
300 000	1 419	2 129	2 839	3 547	4 446	863
350 000	1 605	2 408	3 211	4 013	5 030	976
400 000	1 786	2 680	3 572	4 466	5 597	1 086
450 000	1 962	2 944	3 926	4 908	6 150	1 193
500 000	2 135	3 203	4 271	5 339	6 692	1 298
1 000 000	3 718	5 577	7 435	9 295	11 650	2 261
1 500 000	5 143	7 714	10 285	12 856	16 112	3 127
2 000 000	6 473	9 711	12 946	16 184	20 283	3 936
3 500 000	10 129	15 195	20 258	25 324	31 737	6 159
5 000 000	13 475	20 209	26 949	33 684	42 219	8 193
7 500 000	18 635	27 952	37 270	46 586	58 390	11 332
10 000 000	23 461	35 187	46 913	58 649	73 503	14 264
15 000 000	32 453	48 672	64 891	81 125	101 668	19 729
20 000 000	40 850	61 264	81 679	102 114	127 987	24 835
25 000 000	48 831	73 247	97 662	122 078	152 982	29 689
Bei anrechenbaren Bauwerten über 25 000 000 € errechnen sich die Gebühr und das Honorar:						
- bei der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen aus dem Tausendstel der jeweiligen anrechenbaren Bauwerte, vervielfältigt mit nachstehend in Spalte 1 – 5 aufgeführten Faktoren						
- bei der Prüfung von Brandschutznachweisen nach der nachstehend in Spalte 6 aufgeführten Formel						
	1,953	2,930	3,906	4,883	6,119	$9 \times (aB/1000)^{0,8}$

¹⁾ In der Gebühr und in dem Honorar ist die Umsatzsteuer enthalten.